

**Satzung zur Regelung
der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern
an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten
Offener Ganztagschulen
im Primarbereich in der Gemeinde Hille**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntma- chung
01.08.2004	-	01.08.2004	-
01.08.2006	-	01.08.2006	-
12.03.2009	-	01.08.2009	-
25.05.2012	-	01.08.2012	25.05.2012
27.03.2015	-	01.08.2015	30.03.2015
19.03.2021	-	01.08.2021	22.03.2021

Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler*innen an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich der Gemeinde Hille vom 19.03.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Satzung für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Hille beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Teilnahme von Schüler*innen an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich der Gemeinde Hille erhebt die Gemeinde Hille Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Hille nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ und dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Teilnahme

- (1) Schüler*innen sind von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zur Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Hille vor Schuljahresbeginn schriftlich anzumelden. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres. Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Offenen Ganztagschule wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Dieser verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn er nicht spätestens bis zum 28.02. eines Jahres zum Schuljahresende gekündigt wird. Zum Ende der Grundschulzeit bedarf es keiner Kündigung.
- (2) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.
- (3) Ein Kind kann durch die Gemeinde Hille von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis und Höhe der Elternbeiträge

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensstufe ergibt.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die folgenden Elternbeiträge zu den Kosten der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote zu entrichten:

<u>Jahreseinkommen brutto</u>	<u>Elternbeitrag monatlich</u>
bis 19.999,99 Euro	30,00 Euro
von 20.000,00 Euro bis 39.999,99 Euro	55,00 Euro
von 40.000,00 Euro bis 59.999,99 Euro	90,00 Euro
von 60.000,00 Euro bis 79.999,99 Euro	125,00 Euro
von 80.000,00 Euro bis 99.999,99 Euro	145,00 Euro
ab 100.000,00 Euro	165,00 Euro

- (5) Bei Vorlage eines aktuellen Bescheides über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird der Elternbeitrag nach der niedrigsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 4

Einkommensnachweis, Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Bei Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Gemeinde Hille sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Einkommensermittlung ist § 6 der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) des Kreises Minden-Lübbecke in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Maßgeblich ist in der Regel das Einkommen des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres; sofern sich auf Dauer das Einkommen verbessert oder verschlechtert, das zu erwartende Jahreseinkommen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, ist der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe zu leisten.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Beitragszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Hille durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags bzw. bei einer Festsetzung nach § 4 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensnachweise. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen, so ist der Elternbeitrag rückwirkend im Rahmen der Verjährungsfristen neu festzusetzen.
Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 6 Beitragsermäßigungen

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 bzw. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig das Angebot einer Offenen Ganztagsschule der Gemeinde Hille, wird auf Antrag für Geschwisterkinder, die ebenfalls am „Offenen Ganztag“ teilnehmen, für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50% gewährt; für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.

§ 7 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten ist. Bei nachträglicher Aufnahme im laufenden Schuljahr ist der Elternbeitrag anteilig zu bezahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsschule. Die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Wegzügen, bei sonstigem Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes, kann der Beitragszeitraum auf Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.

§ 8 Verbindliche Teilnahme, Beitragsfreistellungen und Erstattungen

- (1) Die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote gelten als Schulveranstaltungen im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften. Die Teilnahme des angemeldeten Kindes an den Maßnahmen ist verbindlich. Eine zeitlich befristete Freistellung ist nur in besonderen Ausnahmefällen durch die Schulleitung in Abstimmung mit der OGS-Leitung möglich.
- (2) Der Elternbeitrag berücksichtigt gelegentliche Fehlzeiten des Kindes bei der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung erfolgt deshalb im laufenden Schuljahr nur in den Fällen des § 7 Abs. 3.

§ 9 Ferienbetreuung

- (1) Die Kosten für die Ferienbetreuung sind für insgesamt fünf Wochen während eines Schuljahres im Elternbeitrag enthalten. Eine darüber hinausgehende Betreuung ist kostenpflichtig. Ein Betreuungsangebot findet nur statt, wenn mindestens 10 Kinder daran teilnehmen.
- (2) Eine Ferienbetreuung während der Weihnachtsferien findet nicht statt.
- (3) Die Ferienbetreuung findet an einem bzw. zwei der vier Grundschulstandorte in der Gemeinde Hille im Wechsel statt.
- (4) Für Kinder aus einem anderen Betreuungsangebot in der Grundschule besteht ebenfalls die Möglichkeit, an der Ferienbetreuung teilzunehmen. Für die Teilnahme ist ein zusätzlicher Elternbeitrag zu entrichten.

§ 10 Besondere Verpflegungsentgelte

- (1) Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den in § 3 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 aufgeführten Elternbeiträgen nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe des Trägers der Betreuungsmaßnahme zu zahlen.
- (2) Eine tägliche Mittagsmahlzeit ist für alle Kinder verbindlich.

§ 11 Fälligkeiten und Zahlungsweise

- (1) Die Gemeinde Hille kann die Abrechnung und den Zahlungseinzug an Träger bzw. Organisatoren der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsleistungen übertragen.
- (2) Die festgesetzten Elternbeiträge werden per Lastschrift vom Träger eingezogen.
- (3) Bei mehr als zwei Monatsrückständen können Schüler*innen von den Angeboten der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden.
- (4) Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 und tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagsschulen im Primarbereich in der Gemeinde Hille vom 25.05.2012 in der Fassung vom 27.03.2015 außer Kraft.